

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00036**

## **vom 13. August 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2014.00036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2014.00036)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00036 du 13 août 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00036 del 13 agosto 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Satz 1 BVG),

die Klägerin zur Klagebegründung im Wesentlichen ausführte, sie habe der Be klagten vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2012 zu Unrecht Rentenzahlungen in der Höhe von Fr. 38'788.80 ausbezahlt, weil die Beklagte ihr die Aufnahme ei ner Erwerbstätigkeit nicht gemeldet und sich dadurch der massgebliche Invaliditäts grad rentenbeeinflussend vermindert habe (Urk. 1/1),

die säumige Beklagte hierzu vorprozessual lediglich hatte einwenden lassen, dass

die entsprechende Rückforderungs v erfügung der IV Stelle nicht rechts kräftig und die streitgegenständliche Forderung verjährt sei sowie zudem ein Här tefall vor liege, weil sie lediglich einen Lohn von Fr. 1'800.-- habe (vgl. Urk. 2/11),

in materieller Hinsicht zunächst auf d ie Urteil e des hiesigen Gerichts vom 27. Juni 2013 (IV.2012.00586 [Urk. 2/17]) und des Bundesgerichts

vom 24. Mär z 2014 ( 9C\_603/2013 [ Urk. 2/18 ] ) zu verweisen ist,

aus den genannten invalidenversicherungsrechtlichen Urteilen hervorgeht, dass die Beklagte vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 Anspruch auf eine Viertels rente (statt der ausgerichteten halben Rente) der Invalidenversicherung hatte und danach jeglicher Rentenanspruch zu verneinen ist sowie dass die Beklagte ihre Meldepflicht in schuldhafter Weise verletzt hat,

sich die Erwägungen in den genannten Urteilen auch im vorliegenden berufs vorsorgerechtlichen Kontext als zutreffend erweisen und zu beachten sind, ver weist doch das Reglement der Klägeri n hinsichtlich ihrer Leistungspflicht aus drücklich auf die Entscheidungen der Invalidenversicherung (vgl. insbesondere Art. 30 f. des Reglements der Klägerin [Urk. 2/2]),

in quantitativer Hinsicht auf die in der Klageschrift enthaltene

Aufs tellung der im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2012 zu Unrecht ausbezahlten Rentenbeträge im Gesamtbetrag von Fr. 38'788.80 verwiesen wer den kann (Urk. 1/1 Ziff. 14), die von der Beklagten - soweit ersichtlich - auch vor- oder ausserprozessual nicht in Zweifel gezogen wurde,

betreffend der vorprozessual erhobenen Verjährung seinrede der Beklagten (vgl. Urk. 2/11) zunächst festzuhalten ist, dass derartige Einrede n prozessual nur be rücksichtigt werden können , wenn sie in einer Rechtsschrift oder in einem mündlichen Vortrag erhoben werden

, und es nicht genügt, wenn sich - wie im vorliegenden Fall - in einer ( offerierten ) Urkunde ein entsprechender Hinweis findet (Robert K. Däppen, in: Heinrich Honsell [Hrsg.], Kurzkomentar OR, 2. Auflage, Basel 2014, N 2 zu Art. 142 OR),

die einjährige relative Frist von Art. 35a Abs. 2 Satz 1 BVG aber ohnehin auch im Zeitpunkt der

Klageeinreichung am 14. Mai 2014 (Urk. 1/1) noch nicht verstrichen war, weil sie erst in Gang gesetzt wurde, als die entsprechende Rückerstattungsverfügung der IV Stelle (Urk. 2/9) rechtskräftig wurde, mithin mit der Ausfällung des Bundesgerichtsurteils 9C\_603/2013 am 24. März 2014 (Urk. 2/18; vgl. zur entsprechenden Praxis Urteil des Bundesgerichts 9C\_399/2013 vom 30. November 2013 E. 3.1.2),

sich mit Bezug auf die ab Januar 2008 eingeklagten Rentenbetreffnisse zudem die Frage der absoluten Verjährungs- resp. Verwirkungsfrist von fünf Jahren stellt, rechtsprechungsgemäss die in BGE 136 V 73 aufgestellten Grundsätze sinngemäss zum Tragen kommen, und demnach bei einer qualifizierten Meldepflichtverletzung durch die Bezügerin gegenüber der Invalidenversicherung (Art. 77 der Verordnung über die Invalidenversicherung; vgl. auch Art. 33 des Versicherungsreglements der Klägerin, gültig ab 1. Januar 2008) der Eintritt der Fälligkeit der einzelnen Rückforderungsbetreffnisse ausnahmsweise vom (anrechenbaren) Wissen des Gläubigers um die Grundlagen der Forderung abhängt und diesfalls das einzelne Rückforderungsbetreffnis zehn Jahre nach dem (virtuellen) Entstehen des Rückforderungsanspruches verjährt - und der Fünfjahresfrist des Art. 35a Abs. 2 BVG in dieser Konstellation mithin keine eigenständige Bedeutung zukommt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_399/2013 vom 30. November 2013 E. 3.2.2-3 mit Hinweisen), das hiesige Gericht betreffend die Meldepflichtverletzung erwogen hat, dass die Beklagte diesen Tatbestand zumindest fahrlässig erfüllte, indem sie die Invalidenversicherung über ihre neue Nebenerwerbstätigkeit nicht in Kenntnis setzte, obwohl sie auf die Meldepflicht hingewiesen worden war (Urk. 2/17 E. 5.3), auf welche Erwägung das Bundesgericht verwies (Urk. 2/18 E. 6.3), die Unterlassung der Beklagten als unentschuldigbar und somit unter dem Blickwinkel der Verjährung bzw. Verwirkung als qualifizierte Meldepflichtverletzung zu betrachten ist, so dass der Zeitpunkt des anrechenbaren Wissens um die Grundlagen der Forderung, bis zu welchem die Fälligkeit der einzelnen Rückforderungsbetreffnisse (im Rahmen der erwähnten absoluten Zehnjahresfrist) aufgeschoben wird, vorliegend mit dem Beginn der relativen einjährigen Frist am 24. März 2014 übereinstimmt, daraus folgt, dass im Zeitpunkt der Einleitung der Betreuung und der Klage die Rückforderung noch nicht verjährt war, wobei der unbestritten gebliebene Rückforderungsbetrag in der Höhe von Fr. 38'788.80 nicht zu beanstanden ist,

ein Erlass der Rückforderung ( Art. 35a Abs. 1 BVG) nicht in Frage kommt, weil weder die Voraussetzung der grossen Härte belegt noch die Beklagte als gutgläubig anzusehen ist, weil sie die relevante Meldepflichtverletzung (zumindest) fahrlässig beging (vgl. dazu E. 5.3 des Urteils IV.2012.00586 [Urk. 2/17] sowie E. 6.3 des bundesgerichtlichen Urteils 9C\_603/2013 [Urk. 2/18]),

sich die Höhe der geforderten Verzugszinsen und der Beginn der Verzinsung (gemäss klägerischem Rechtsbegehren ab 5. Juni 2013) aus Art. 104 des Obligationenrechts (OR) ergeben, die mit Rechtsbegehren Ziffer 1 ebenfalls eingeklagten Zahlungsbefehlskosten hingegen nicht im vorliegenden Verfahren zugesprochen werden dürfen (vgl. Urteil des

damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 61/00 vom

26. September 2001 E. 5 ), weil der Gläubiger von Gesetzes wegen berechtigt ist, diese Kosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs),

demzufolge die Beklagte in teilweiser Gutheissung der Klage zu verpflichten ist, der Klägerin Fr. 38'800.-

## **E. 8**

80'000.- nebst Zins von 5 % seit 5. Juni 2013 zu bezahlen ,

im Weiteren der in der Betreibung Nr. Z.\_\_\_\_ des Betreibungsamtes A.\_\_\_\_ erhobene Rechtsvorschlag (Zahlungsbefehl vom 5. Juni 2013 [Urk. 2/16]) aufzuheben ist;

in weiterer Erwägung, dass die (weitgehend unbegründete) vorprozessuale Weigerung, eine offensichtlich zu Recht bestehende Rückforderung zu anerkennen, nachdem der massgebliche Sachverhalt in einem - weitgehend gleichgelagerten - Parallelverfahren bereits rechtskräftig festgestellt beziehungsweise höchstrichterlich bestätigt worden war, verbunden mit der Säumigkeit in diesem Prozess nach der ständigen Praxis des hiesigen Gerichts als mutwilliges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) zu qualifizieren ist, weshalb der Beklagten die Kosten des vorliegenden Prozesses in der Höhe von Fr. 2'000.-- zu auferlegen sind, nach § 34 Abs. 2 GSVGer Versicherungsträger in der Regel keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten haben, vorliegend jedoch das Verhalten der Beklagten als mutwillig zu qualifizieren ist, weshalb sie in Anwendung von § 34 Abs. 1 GSVGer zu verpflichten ist, der Klägerin eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 500.-- zu bezahlen; erkennt das Gericht: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 38'788.80 nebst Zins von 5 % seit 5. Juni 2013 zu bezahlen, und es wird der in der Betreibung Nr. Z.\_\_\_\_ des Betreibungsamtes A.\_\_\_\_ erhobene Rechtsvorschlag (Zahlungsbefehl vom 5. Juni 2013 ) im genannten Betrag aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden der Beklagten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ Pensionskasse - Rechtsanwalt Philip Stolkin - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber Gräub-Stockler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.